

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017
Ausgegeben am 15. Dezember 2017
Teil II

380. Verordnung: ELGA-Verordnungsnovelle 2017 – ELGA-VO-Nov 2017

380. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der ELGA-Verordnung 2015 (ELGA-Verordnungsnovelle 2017 – ELGA-VO-Nov 2017)

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, in der Fassung des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017 – GRUG 2017, BGBl. I Nr. 131/2017, wird verordnet:

Die ELGA-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 106/2015, zuletzt geändert durch die ELGA-Verordnungsnovelle 2015, BGBl. II Nr. 373/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Gradzeichen („°“) durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird das Gradzeichen („°“) durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 wird die Zeichenfolge „0“ durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 die Wortfolge „in Verbindung mit § 21“ durch die Wortfolge „in Verbindung mit den §§ 21 und 21a“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 5 wird die Wortfolge „ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern sowie den gesetzlichen Interessenvertretungen gemäß Abs. 4 Muster für einen Aushang gemäß der Anlage“ durch die Wortfolge „ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern sowie den gesetzlichen Interessenvertretungen, ausgenommen Einrichtungen der Pflege sowie deren Interessenvertretungen, gemäß Abs. 4 Muster für Aushänge gemäß der Anlagen“ ersetzt.
6. Die Paragrafenüberschrift vor § 21 lautet:
„Beginn der Speicherverpflichtung für Krankenanstalten und weitere Übergangsbestimmungen“
7. In § 21 Abs. 8 wird das Gradzeichen („°“) durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
8. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
„Beginn der Speicherverpflichtung für den niedergelassenen Bereich, selbstständige Ambulatorien und Apotheken

§ 21a. (1) Gemäß § 27 Abs. 3 GTelG 2012 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Z 4 und 5 GTelG 2012 haben Apotheken gemäß § 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 und, sofern sie in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, sowie Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien gemäß § 3a KAKuG, deren Leistungsspektrum Aufgaben der ärztlichen Berufe im Sinne des § 2 Z 10 GTelG 2012 umfasst, Medikationsdaten (§ 2 Z 9 lit. b GTelG 2012) zu speichern

1. ab dem 8. März 2018 im politischen Bezirk Deutschlandsberg;
2. ab dem 29. März 2018 in den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz;
3. ab dem 19. April 2018 in den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau, Murtal und Voitsberg;
4. ab dem 10. Mai 2018 in den politischen Bezirken Graz-Stadt und Graz-Umgebung;

5. ab dem 31. Mai 2018 in den politischen Bezirken Klagenfurt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan, Völkermarkt und Wolfsberg;
6. ab dem 14. Juni 2018 in den politischen Bezirken Feldkirchen, Hermagor, Spittal an der Drau, Villach und Villach Land;
7. ab dem 27. September 2018 in den politischen Bezirken Lienz, Kitzbühel, Kufstein und Schwaz;
8. ab dem 18. Oktober 2018 in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck, Innsbruck-Land, Landeck und Reutte;
9. ab dem 8. November 2018 in den politischen Bezirken Salzburg und Salzburg-Umgebung;
10. ab dem 22. November 2018 in den politischen Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See;
11. ab dem 13. Dezember 2018 in den politischen Bezirken Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Perg, Rohrbach, Schärding und Urfahr-Umgebung;
12. ab dem 31. Jänner 2019 in den politischen Bezirken Braunau, Ried, Vöcklabruck, Wels und Wels-Land;
13. ab dem 14. Februar 2019 in den politischen Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr und Steyr-Land;
14. ab dem 28. Februar 2019 in den politischen Bezirken Linz und Linz-Land;
15. ab dem 21. März 2019 in den politischen Bezirken Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch;
16. ab dem 4. April 2019 in den politischen Bezirken Baden und Mödling;
17. ab dem 25. April 2019 in den politischen Bezirken Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Mistelbach und Tulln;
18. ab dem 16. Mai 2019 in den politischen Bezirken Amstetten, Gmünd, Krems an der Donau, Krems-Land, Melk, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs und Zwettl;
19. ab dem 6. Juni 2019 in den politischen Bezirken Lilienfeld, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, St. Pölten Land, Wr. Neustadt und Wr. Neustadt Land;
20. ab dem 20. Juni 2019 in den politischen Bezirken Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart und Rust;
21. ab dem 11. Juli 2019 in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 21. Bezirk und 22. Bezirk;
22. ab dem 25. Juli 2019 in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 2. Bezirk, 10. Bezirk und 11. Bezirk;
23. ab dem 8. August 2019 in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 1. Bezirk, 3. Bezirk, 4. Bezirk, 5. Bezirk, 6. Bezirk, 7. Bezirk, 8. Bezirk, und 9. Bezirk;
24. ab dem 29. August 2019 in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 16. Bezirk, 17. Bezirk, 18. Bezirk, 19. Bezirk und 20. Bezirk;
25. ab dem 19. September 2019 in den folgenden Wiener Gemeindebezirken: 12. Bezirk, 13. Bezirk, 14. Bezirk, 15. Bezirk und 23. Bezirk.

(2) Der Beginn der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 ist im Einzelfall gehemmt, solange die Nutzung der ELGA-Komponenten (§ 24 GTelG 2012) zur Verwendung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch nicht möglich ist.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 Z 4 GTelG 2012 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Z 2 und 3 GTelG 2012, gelten die Verpflichtungstermine nach Abs. 1 ausschließlich für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (auch Vertragsgruppenpraxen), soweit sie

1. Ärztinnen oder Ärzte der Allgemeinmedizin oder
2. Fachärztinnen oder Fachärzte einer der internistischen Sonderfächer im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 11 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 oder
3. Fachärztinnen oder Fachärzte einer der folgenden Sonderfächer sind:
 - a) Augenheilkunde und Optometrie,
 - b) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - c) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
 - d) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - e) Kinder- und Jugendheilkunde,
 - f) Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - g) Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - h) Lungenkrankheiten,

- i) Neurologie,
- j) Neurologie und Psychiatrie,
- k) Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,
- l) Orthopädie und Traumatologie,
- m) Psychiatrie,
- n) Psychiatrie und Neurologie,
- o) Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
- p) Urologie.

(4) Unbeschadet des Rechts aller ELGA-Gesundheitsanbieter, ELGA zu verwenden (§ 13 Abs. 2 GTelG 2012), erstrecken sich die Verpflichtungstermine nach Abs. 1 nicht auf Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit Ausnahme von Gruppenpraxen,

1. deren Einzelvertrag aufgrund der im anzuwendenden Gesamtvertrag festgelegten Altersgrenze innerhalb von vier Jahren ab dem gemäß Abs. 1 Z 1 bis 25 anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt jedenfalls endet, oder
2. deren Einzelvertrag aufgrund der im anzuwendenden Gesamtvertrag festgelegten Altersgrenze innerhalb von zehn Jahren ab dem gemäß Abs. 1 Z 1 bis 25 anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt jedenfalls endet, sofern sie sich bis zu dem gemäß Abs. 1 Z 1 bis 25 anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt schriftlich gegenüber dem jeweiligen Träger der Krankenversicherung verpflichten, ihren Einzelvertrag innerhalb eines Jahres ab dem gemäß Abs. 1 Z 1 bis 25 anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt zurückzulegen.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die entgegen der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß Z 2 nach Ablauf der einjährigen Frist in einem aufrechten Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung stehen, gilt die Speicherpflicht nach Abs. 1 ab Ende der einjährigen Frist.“

9. In § 22 wird nach dem Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 5, § 21 Abs. 8, die Überschrift des § 21, § 21a sowie die Anlagen, in der Fassung der ELGA-Verordnungsnovelle 2017, BGBI. II Nr. 380/2017, treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

10. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1-4 ersetzt:

Anlage 1: Aushang Krankenanstalten

Information für Patientinnen und Patienten



Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA, der ELelektronische GesundheitsAkte, verfügbar gemacht?

Derzeit sind (Namen der Krankenanstalt einfügen) folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: (ärztliche/pflegerische **Entlassungsbriefe** aus Krankenanstalten/**Medikationsdaten/Laborbefunde/Radiologiebefunde** – gem. § 21a ELGA-VO 2015 idgF). Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.

Wer hat Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie selbst und das in Ihre Behandlung involvierte Team der Krankenanstalt können Ihre ELGA verwenden. Jeder Zugriff wird protokolliert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben.

Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient?

Nein! Das persönliche Gespräch ist nicht ersetzbar; es bietet Ihnen und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf einen Blick und Klick eine strukturierte Übersicht über Ihre ELGA-Gesundheitsdaten.

Welchen Nutzen haben Sie von ELGA in Ihrer Krankenanstalt?

Durch ELGA werden e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihr Behandlungsteam in der Krankenanstalt **einseh- und verfügbar**. Sie müssen daher die in ELGA verfügbar gemachten e-Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („e-Medikationsliste“). Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen** bzw. **ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter** für die Einsicht in Ihre ELGA zu sperren, zu entsperren oder einfach nur die **Zugriffszeit von 28 Tagen zu verkürzen**. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die **Zugriffszeit** auch bis zu einem Jahr **verlängert** werden. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen, also sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befund oder e-Medikation) **abzumelden**. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht bzw. unzugänglich gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA-Gesundheitsdaten aufgenommen. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine e-Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.

An dieser Stelle ist das „situative Opt-Out“ in den einzelnen Krankenanstalten zu erklären!



Weitere Informationen bei der ELGA-Serviceline unter
050 124 4411 – werktags von Mo bis Fr von 7 Uhr bis 19 Uhr,
auf www.gesundheit.gv.at oder www.elga.gv.at



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT

Anlage 2: Aushang niedergelassener Bereich



Information für Patientinnen und Patienten

Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA, der ELelektronische GesundheitsAkte, verfügbar gemacht?

Derzeit sind (im Bundesland/in der Region/im Bezirk einfügen) folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: (ärztliche/pflegerische **Entlassungsbriefe** aus Krankenanstalten/**Medikationsdaten/Laborbefunde/Radiologiebefunde** – gem. § 21a ELGA-VO 2015 idGF). Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.

Wer hat Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie selbst und Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt können Ihre ELGA verwenden. Jeder Zugriff wird protokolliert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben.

Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient?

Nein! Das persönliche Gespräch ist nicht ersetzbar; es bietet Ihnen und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf einen Blick und Klick eine strukturierte Übersicht über Ihre ELGA-Gesundheitsdaten.

Welchen Nutzen haben Sie von ELGA bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt?

Durch ELGA werden e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt **einseh- und verfügbar**. Sie müssen daher die in ELGA verfügbar gemachten e-Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („**e-Medikationsliste**“). Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen** bzw. **ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter** für die Einsicht in Ihre ELGA zu sperren, zu entsperren oder einfach nur die **Zugriffszeit von 28 Tagen zu verkürzen**. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die **Zugriffszeit** auch bis zu einem Jahr **verlängert** werden. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen, also sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befund oder e-Medikation) **abzumelden**. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht bzw. unzugänglich gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA-Gesundheitsdaten aufgenommen. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine e-Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.

An dieser Stelle ist das „situative Opt-Out“ in den einzelnen Ordinationen zu erklären!

.....
.....
.....



Weitere Informationen bei der ELGA-Serviceline unter
050 124 4411 – werktags von Mo bis Fr von 7 Uhr bis 19 Uhr,
auf www.gesundheit.gv.at oder www.elga.gv.at



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT

Anlage 3: Aushang Apotheken

Information für Patientinnen und Patienten



Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA, der ELelektronische GesundheitsAkte, verfügbar gemacht?

Derzeit sind (im Bundesland/in der Region/im Bezirk einfügen) folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: (ärztliche/pflegerische **Entlassungsbrie**fe aus Krankenanstalten/**Medikationsdaten/Laborbefunde/Radiologiebefunde** – gem. § 21a ELGA-VO 2015 idgF). Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Ob Sie selbst oder Ihre Apotheke: Die Protokollierung erfolgt immer! Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.

Was ist meine e-Medikationsliste in ELGA?

Ihre Medikationsdaten werden in Form einer sogenannten „e-Medikationsliste“ in ELGA zur Verfügung gestellt. Diese kann von zwei Seiten mit Medikationsdaten befüllt werden: Einerseits wird es in ELGA vermerkt, sobald ein Medikament von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt mittels Rezept („**Verordnung**“) verschrieben wird. Jegliche für die e-Medikationsliste relevanten Daten sind in einem sogenannten „QR-Code“ enthalten, welcher auf dem ausgehändigten Rezept sichtbar ist. Wenn Sie dieses Rezept in der Apotheke einlösen („**Abgabe**“), wird dieser Vorgang ebenso in Ihrer ELGA festgehalten. Andererseits können auch Medikamente, die **nicht rezeptpflichtig**, aber wechselwirkungsrelevant sind, von der Apotheke gespeichert werden, wenn Sie das wünschen. Dazu müssen Sie Ihre e-card zwecks eindeutiger Identifikation aushändigen. Apotheken haben zwei Stunden ab Identifikation mittels e-card Zugriff auf Ihre Medikationsdaten. Für Apotheken des besonderen Vertrauens, können Sie die Zugriffszeit bis zu einem Jahr verlängern. Auf e-Befunde hat die Apotheke keinen Zugriff.

Welchen Nutzen haben Sie von ELGA in Ihrer Apotheke?

ELGA stellt Ihrer Apotheke eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („**e-Medikationsliste**“). Ein großer **Nutzen** für Sie besteht in der Senkung des Risikos Medikamente einzunehmen, die eine Wechselwirkung aufweisen oder Ihnen unter Umständen doppelt verschrieben worden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA bzw. e-Medikation **nicht widersprochen** haben!

Kann ich im Anlassfall die Aufnahme einzelner Medikamente in ELGA in der Apotheke ablehnen?

Nein! Diesen Wunsch können Sie mittels „**situativem Opt-Outs**“ (= Widerspruch im Anlassfall) ausschließlich bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt vor Ausstellung des Rezeptes bekannt geben. Andere Medikamente, die auf demselben Rezept verordnet werden, bleiben davon unberührt. Eine nachträgliche Löschung eines Medikaments in Ihrer ELGA in der Apotheke ist nicht mehr möglich.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre e-Medikationsliste **gänzlich zu löschen**, allerdings können diese Daten im Nachhinein nicht mehr wiederhergestellt werden! Eine andere Möglichkeit ist, die Einsicht in die gesamte Liste für ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter zu **sperr**en. Dieser Vorgang verhindert allerdings, dass weitere Medikamente in der e-Medikationslisteweitere aufgenommen werden können, solange die Sperre nicht aufgehoben wird. Die e-Medikationsliste bleibt in dieser Zeit unverändert. Sie haben das Recht, sich von der e-Medikation **abzumelden**, können sich aber jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine Medikationsdaten in ELGA speichern!

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von Medikationsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung bzw. Betreuung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie Medikationsdaten gesperrt oder gelöscht haben.



Weitere Informationen bei der ELGA-Serviceline unter
050 124 4411 – werktags von Mo bis Fr von 7 Uhr bis 19 Uhr,
auf www.gesundheit.gv.at oder www.elga.gv.at



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT

Anlage 4: Aushang Allgemein



Information für Patientinnen und Patienten

Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA, der ELelektronische GesundheitsAkte, verfügbar gemacht?

Derzeit sind (im Bundesland/in der Region/im Bezirk einfügen) folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: (ärztliche/pflegerische **Entlassungsbriefe** aus Krankenanstalten/**Medikationsdaten/Laborbefunde/Radiologiebefunde** – gem. § 21a ELGA-VO 2015 idgF). Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.

Wer hat Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie selbst und Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt können Ihre ELGA verwenden. Jeder Zugriff wird protokolliert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben.

Ersetzt ELGA das persönliche Gespräch?

Nein! Das persönliche Gespräch ist nicht ersetzbar; es bietet Ihnen und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf einen Blick und Klick eine strukturierte Übersicht über Ihre ELGA-Gesundheitsdaten.

Welchen Nutzen haben Sie von ELGA?

Durch ELGA werden e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt **einseh- und verfügbar**. Sie müssen daher die in ELGA verfügbar gemachten e-Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („**e-Medikationsliste**“). Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen** bzw. **ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter** für die Einsicht in Ihre ELGA zu sperren, zu entsperren oder einfach nur die **Zugriffszeit von 28 Tagen zu verkürzen**. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die **Zugriffszeit** auch bis zu einem Jahr **verlängert** werden. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen, also sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befund oder e-Medikation) **abzumelden**. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht bzw. **unzugänglich** gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA-Gesundheitsdaten aufgenommen. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine e-Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.

An dieser Stelle ist das „situative Opt-Out“ zu erklären!



Weitere Informationen bei der ELGA-Serviceline unter
050 124 4411 – werktags von Mo bis Fr von 7 Uhr bis 19 Uhr,
auf www.gesundheit.gv.at oder www.elga.gv.at



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT